



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Regierungen  
von Oberbayern, Niederbayern,  
der Oberpfalz,  
von Oberfranken, Mittelfranken,  
Unterfranken und Schwaben

Name  
Herr Michelitsch

Telefon  
089 2306-2615

Telefax  
089 2306-2810

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
62 – FV 6700-026-9645/09

Datum  
10. März 2009

**Vollzug des Art. 10 FAG;  
Sonderregelung für teils nach Art. 10 FAG bzw. Konjunkturpaket II / Investi-  
tionspakt 2009 förderfähige Mischmaßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 3. März 2009 Az.: IIC1-4754-001/09 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die Richtlinie zur „Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen – Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009“ veröffentlicht. Ergänzend erhielten die Regierungen mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 6. März 2009, Gesch.Z.: IIC1-4754-001/09, hierzu Vollzugshinweise.

Nach den in der Förderrichtlinie enthaltenen Ausführungen zum Kumulierungsverbot sind unter anderem Maßnahmen, die im Rahmen des FAG und nach dem Bay-KiBiG gefördert werden, grundsätzlich von einer Förderung nach der vorgenannten Richtlinie ausgeschlossen. Hierdurch soll eine Doppelförderung vermieden werden.

Ausnahmen sind gleichwohl zulässig, sofern es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung vorgenommen werden kann (z.B. prozentuale Aufteilung der Baukosten,

ggf. auch im Schätzungswege). Aufwendungen für eine energetische Modernisierung, die im Rahmen einer nach Art. 10 FAG förderfähigen Baumaßnahme (z.B. Umbau, Generalsanierung) anfallen, können somit anteilig mit Mitteln des Konjunkturpakets II / Investitionspakts 2009 gefördert werden. Für den nach Art. 10 FAG förderfähigen Anteil der Gesamtmaßnahme gelten die Bestimmungen der FA-ZR. Ich bitte die Kostentrennung in Abstimmung mit der Bauabteilung der Regierung vorzunehmen. Sofern bei Mischmaßnahmen der Erlass eines einheitlichen Förderbescheides vorgesehen ist, bitte ich darin die Einzelmaßnahmen und die Höhe der jeweiligen Förderung gesondert auszuweisen.

Probleme können dann entstehen, wenn eine Kommune eine grundsätzlich nach Art. 10 FAG förderfähige Generalsanierung eines Gebäudes plant und für vorab durchgeführte energetische Modernisierungsmaßnahmen eine Förderung aus dem Investitionspakt beantragt.

Für die Förderung von **Generalsanierungen** gilt folgende Regelung:

Wird die restliche Generalsanierung des Gebäudes zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt und der für eine Förderung nach Art. 10 FAG vorgegebene Schwellenwert infolge der Trennung der Maßnahme nicht erreicht, können zur Vermeidung von Härten die Kosten der energetischen Modernisierung bei der Ermittlung des Schwellenwertes mit einbezogen werden. Die einzelnen Generalsanierungsabschnitte sind allerdings in einem vertretbaren zeitlichen Zusammenhang umzusetzen. Hierzu muss spätestens **innerhalb von zwei Jahren** nach Abschluss der energetischen Modernisierung mit den **restlichen Sanierungsmaßnahmen** begonnen werden.

Stellt im begründeten Ausnahmefall die Errichtung eines **Ersatzneubaus** gegenüber einer energetischen Modernisierung die wirtschaftlichere Lösung dar (vgl. hierzu Nr. 2 der o.g. Vollzugshinweise), können die Aufwendungen hierfür gleichfalls gefördert werden. Bei der Ermittlung der anteilig nach Art. 10 FAG förderfähigen Aufwendungen bitte ich nach folgendem Beispiel vorzugehen:

Beispiel:

Neubau eines Schulgebäudes mit nach Art. 10 FAG förderfähiger Hauptnutzfläche von 939 m<sup>2</sup> bzw. 1.400 m<sup>2</sup> beheizbarer Netto-Grundfläche (= Grundlage für die Förderung gemäß Konjunkturpaket II).

Rechnung:

Grundsätzlich förderfähige Kosten nach Art. 10 FAG: 939 m<sup>2</sup> x 3.131 €<sup>1</sup> = 2.940.000 €  
abzüglich förderfähig nach Konjunkturpaket II: 1.400 m<sup>2</sup> x 800 €<sup>2</sup> = 1.120.000 €  
Restbetrag (= Förderung nach Art. 10 FAG): 1.820.000 €

Förderung: Konjunkturpaket II: 1.120.000 € x 87,5 % = 980.000 €  
Art. 10 FAG: 1.820.000 € x 40,0 %<sup>3</sup> = 728.000 €  
**Gesamtförderung: 1.708.000 €**

Damit kommunale Hochbaumaßnahmen, die teils nach dem Konjunkturpaket II / Investitionspakt 2009 und teils nach FAG gefördert werden, zeitnah förderunschädlich realisiert werden können, gilt ab sofort folgende Regelung:

Sofern die Voraussetzungen für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Art. 10 FAG bei der positiven Entscheidung über den Antrag auf Förderung nach dem Konjunkturpaket II bzw. dem Investitionspakt 2009 vorliegen, ist **für den nach FAG zu fördernden Teil dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zuzustimmen**. Im Bescheid über die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist der Zuweisungsempfänger darauf hinzuweisen, dass mit der Zustimmung kein Rechtsanspruch auf Förderung erworben wird und ggf. mit längeren Vorfinanzierungszeiten gerechnet werden muss. **In den übrigen Fällen** werden die Regierungen ermächtigt, kommunalen Zuweisungsempfängern vor Maßnahmebeginn eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** zu erteilen. Der Anteil der nach Art. 10 FAG zu fördernden Maßnahme ist in beiden Fällen auf ein verfügbares Neuaufnahmevermögen anzurechnen.

Um ein bayernweit einheitliches Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, werden die Regierungen gebeten, Unbedenklichkeitsbescheinigungen wie folgt abzufassen:

---

<sup>1</sup> Derzeit geltender Kostenrichtwert

<sup>2</sup> Pauschalen gemäß Nr. 6.1 und 6.2 der Förderrichtlinie

<sup>3</sup> Angenommener Fördersatz

„Für das Vorhaben der/des Gemeinde / Landkreises / Bezirks ..... kann gegenwärtig eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nach Nr. 1.3 VVK noch nicht erteilt werden. Damit bei der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Verzögerung eintritt, hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Regierung ..... ermächtigt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen. Damit ist die Durchführung des Vorhabens nicht schädlich für eine (spätere) Förderung, wenn die Prüfung der Antragsunterlagen ergibt, dass das Vorhaben aus Mitteln des Art. 10 FAG gefördert werden kann und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mit folgender Auflage verbunden:

Das Bauvorhaben ist nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben, zu vergeben und durchzuführen.

Aus dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller muss ggf. mit längeren Vorfinanzierungszeiten rechnen; er trägt somit das volle Finanzierungsrisiko. Die Bescheinigung stellt insbesondere auch keine Zusicherung i.S.d. Art. 38 BayVwVfG auf den Erlass eines Förderbescheides dar.“

Das Staatsministerium der Finanzen ist mit Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu unterrichten. Ich bitte dabei jeweils die Gesamtkosten des Vorhabens für den nach Art. 10 FAG geförderten Teil zu benennen.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Schöne  
Ministerialrat